

Stadt Geseke



Aufstellung des Bebauungsplans
E 47/5 „Huchtweg“ der Stadt Geseke

- FFH-Vorstudie -



Stadt Geseke

Aufstellung des Bebauungsplans

E 47/5 „Huchtweg“ der Stadt Geseke

- FFH-Vorstudie –

Projektnr.

20-692

Bearbeitungsstand

06.11.2020

Auftraggeber

Drees & Huesmann Stadtplaner

Vennhofallee 97

33689 Bielefeld

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

David Niebusch
M.Sc. Landschaftsökologie

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | BDLA

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass und Einführung.....	1
1.1	Rechtliche Grundlagen	2
1.2	Verfahrensablauf.....	3
2.0	Vorhabensbeschreibung und Charakterisierung des Untersuchungsgebiets.....	4
3.0	Beschreibung des potenziell betroffenen FFH-Gebietes.....	5
3.1	Allgemeine Beschreibung	5
3.2	Schutzzweck	5
3.3	Erhaltungsziele	9
3.4	Belastungen des FFH-Gebiets.....	10
3.5	Beschreibung potenziell betroffener Schutzgegenstände	11
4.0	Überschlägige Prognose der wirksspezifischen Beeinträchtigung	12
4.1	Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren	12
5.0	Ergebnis der FFH-Vorprüfungsstudie und weitere Vorgehensweise.....	14
6.0	Zusammenfassung	15
7.0	Quellenverzeichnis.....	16

1.0 Anlass und Einführung

Die Stadt Geseke im Kreis Soest plant die Aufstellung des Bebauungsplans E 47/5 „Huchtweg“ Ziel des Vorhabens ist die Entwicklung einer Wohnbaufläche. Das Plangebiet liegt am nördlichen Stadtrand der Stadt Geseke. Begrenzt wird das Plangebiet durch den Huchtweg im Westen sowie Wohnbebauung und umliegende, landwirtschaftlich genutzte Flächen.



Abb. 1 Lage des Plangebietes (roter Kreis) auf Grundlage der TK 1:25.000.

In einer Entfernung von ca. 75 m nördlich des Plangebiets befindet sich das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „VSG Hellwegbörde“ (vgl. Abb. 2). Aufgrund der Lage des Plangebietes zum Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „VSG Hellwegbörde“ ist die Verträglichkeit des Vorhabens im Rahmen dieser FFH-Vorprüfung zu prüfen. Weitere Natura 2000-Schutzgebiete liegen nicht im Wirkbereich des Vorhabens.



Abb. 2 Das Plangebiet (rote Strichlinie) und seine Lage zum VSG-Gebiet DE-4415-401 „VSG Hellwegbörde“ (grün schraffiert) auf Grundlage des Luftbilds.

Im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans E 47/5 „Huchtweg“ ist zu prüfen, ob von dem Vorhaben nachteilige Wirkungen auf Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „VSG Hellwegbörde“ ausgehen. In der Konsequenz ergibt sich daraus die Frage, ob eine FFH-Verträglichkeitsstudie erforderlich ist oder nicht. Sind erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich erkennbar, muss eine FFH-Vorstudie durchgeführt werden.

Die hiermit vorgelegte FFH-Verträglichkeitsvorprüfungsstudie bildet dabei die Beurteilungsgrundlage für die prüfende Behörde.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Europäische Union (EU) hat zum Erhalt von Natur und biologischer Vielfalt zwei Richtlinien erlassen:

- Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 2. April 1979 in der Fassung vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VOGELSCHUTZRICHTLINIE, VSCHRL)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/43/EG (FFH-RICHTLINIE, FFH-RL)

Ein Ziel der FFH-RICHTLINIE ist es, neben dem unmittelbaren Artenschutz ein kohärentes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ besonderer Schutzgebiete zu errichten, zu erhalten und

zu entwickeln. In das Netz integriert werden sowohl die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie als auch die Vogelschutzgebiete (VSG) nach der VOGELSCHUTZRICHTLINIE.

„Aufgabe des Netzes ist es, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten (Art. 4 Abs. 2 FFH-RL). Aufgrund der VSCHRL sollen darüber hinaus die Lebensräume und Brutstätten der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Vogelarten und auch die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete der regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden (Art. 4 Abs. 1,2 VSCHRL)“ (BMVBW 2004).

Rechtliche Grundlage bildet Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BNATSCHG. Demnach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Projekt ist nur dann zulässig, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes und der Erhaltungsziele nicht eintritt.

1.2 Verfahrensablauf

Auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben der FFH-RL und des BNATSCHG stellt die FFH-Vorprüfung die erste Stufe eines möglichen dreistufigen Verfahrensablaufes dar:

FFH-Vorprüfung gemäß § 7 i. V. m. § 34 Abs. 1 BNATSCHG

„In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte geklärt, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes ernsthaft in Betracht kommen bzw. ob sich erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen lassen. Um dies beurteilen zu können sind verfügbare Informationen zu den betroffenen FFH-Lebensraumtypen und -Arten einzuholen. Vor dem Hintergrund des Projekttyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Projektes einzubeziehen. Verbleiben Zweifel, ist eine genauere Prüfung des Sachverhaltes und damit eine vertiefende FFH-VP in Stufe II erforderlich.“ (MULNV 2016)

2.0 Vorhabensbeschreibung und Charakterisierung des Untersuchungsgebiets

Die Aufstellung des Bebauungsplans E 47/5 „Huchtweg“ der Stadt Geseke umfasst ca. 2,2 ha und liegt am nördlichen Stadtrand. Für den Großteil des Plangebiets ist die Festsetzung als „Allgemeines / Reines Wohngebiet“ vorgesehen. Es wird beabsichtigt, insgesamt 27 Einfamilienhäuser bzw. Doppelhäuser sowie ein Wegenetz und Stellplatzflächen zu errichten. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als „Wohnbaufläche“ dar. Die weitere Umgebung wird von landwirtschaftlicher Nutzung dominiert. Im Süden grenzt bereits bestehende Wohnbebauung an.

3.0 Beschreibung des potenziell betroffenen FFH-Gebietes

3.1 Allgemeine Beschreibung

Das Vogelschutzgebiet „VSG Hellwegbörde“ umfasst eine Fläche von 48.379 ha und erstreckt sich von Unna nach Salzkotten in West-Ost Ausdehnung sowie von der Lippe bis zur Möhne in Nord-Süd-Richtung. Es beginnt in ca. 75 m Entfernung zum Plangebiet.

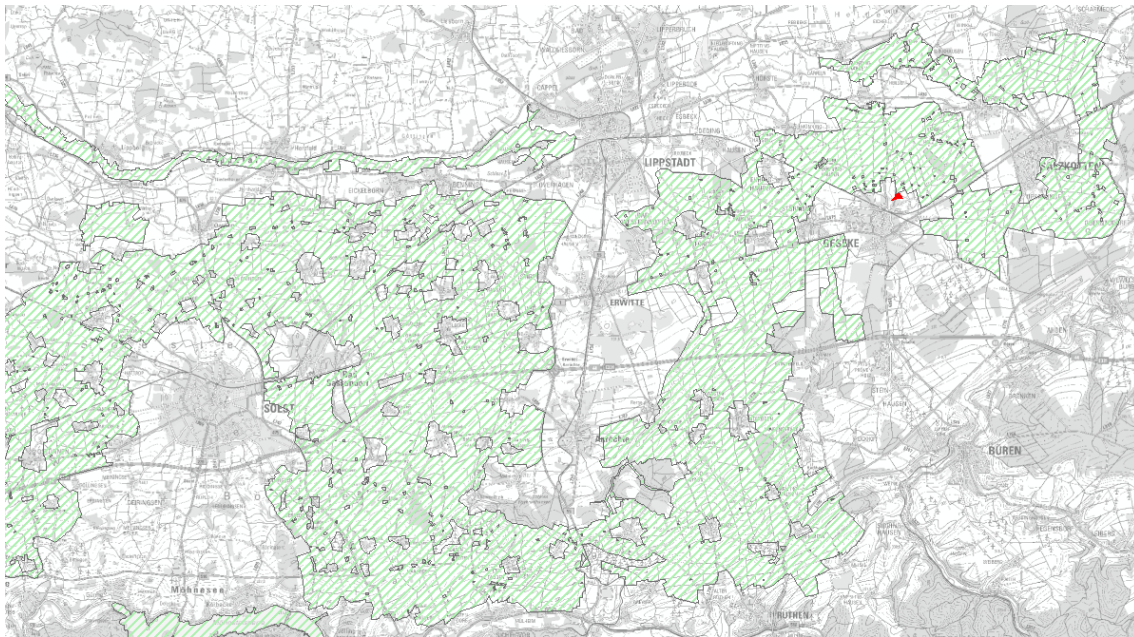


Abb. 3 Ausschnitt der Ausdehnung des Vogelschutzgebiets (grün schraffiert) und des Plangebiets (rot).

3.2 Schutzzweck

„Die Hellwegbörde ist eine offene, großflächige Ackerlandschaft mit vorherrschendem Getreideanbau. Sie weist bundesweit bedeutende Brutbestände der Wiesenweihe, Rohrweihe und des Wachtelkönigs auf. Landesweit bedeutsam sind auch die Rastbestände von Rotmilan, Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer und Kornweihe.“ (LANUV 2020A)

Die für die für die Meldung des Gebiets ausschlaggebenden Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. FFH- und VSch-RL werden in dem jeweiligen Standarddatenbogen des jeweiligen VSG-Gebiets aufgeführt. Gemäß des Standarddatenbogens und der Erhaltungsziele sind die folgenden Lebensraumtypen und Vogelarten maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets „VSG Hellwegbörde“. Die Lebensraumtypen werden in ihrer Repräsentativität, der relativen Fläche, dem Erhaltungszustand und der Gesamtbeurteilung bewertet. Für die

ausschlaggebenden Arten erfolgt eine Bewertung in Population, Erhaltung, Isolierung und Gesamtbeurteilung.

Tab. 1 Für die Meldung des VSG DE-4415-401 „Hellwegbörde“ ausschlaggebende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (LANUV 2020A).

Code	Name	Beurteilung des Gebiets			
		Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
6510	Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	B	C	B	B
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	B	C	B	B
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	B	C	B	B
1340	Salzstellen im Binnenland	A	C	A	A
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)(* bes. Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	A	C	B	B
9160	Stieleichen-Hainbuchenwald	D	-	-	-
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea	C	C	B	C
91E0	Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder	D	-	-	-
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	D	-	-	-
9110	Hainsimsen-Buchenwald	D	-	-	-
6410	Pfeifengraswiesen auf lehmigen oder torfigen Böden	B	C	A	B
3150	Natürliche eutrophe Seen und Altarme	D	-	-	-
9130	Waldmeister-Buchenwald	C	C	C	C
7230	Kalk- und basenreiche Niedermoore	A	C	B	B

Tab. 2 Für die Meldung des VSG DE-4415-401 „Hellwegbörde“ ausschlaggebende Arten gemäß Artikel 4 der VSchRL und Anhang II der FFH-Richtlinie (LANUV 2020b).

Code	Art		Typ	Beurteilung des Gebiets			
				Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung
A247	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	r	-	-	-	-
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	r	C	B	C	B
A056	Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	r	C	C	C	C
A704	Krickente	<i>Anas crecca</i>	r	C	C	C	C
A055	Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	r	C	C	C	C
A255	Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	c	C	B	C	C
A257	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	c	C	B	C	B
A257	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	r	C	C	C	C
A222	Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	c	C	B	C	C
A215	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	r	C	B	C	B
A726	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	r	C	C	C	C
A139	Mornellregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>	c	B	B	C	B
A667	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	c	C	B	C	C
A030	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	c	C	B	C	B
A081	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	r	C	B	C	B
A082	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	w	C	B	C	C
A082	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	r	C	C	C	C
A084	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	r	B	B	C	B
A133	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	r	-	-	-	-
A122	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	r	B	B	C	B
A746	Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	r	-	-	-	-
A098	Merlin	<i>Falco columbarius</i>	c	C	B	C	C
A708	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	w	C	B	C	C
A099	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	r	C	B	C	B
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	r	C	B	C	C
A653	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	r	-	-	-	-
A653	Raubwürger*	<i>Lanius excubitor</i>	w	C	B	C	C
A246	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	c	C	B	C	C
A073	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	c	C	B	C	B
A073	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	r	C	B	B	B
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	r	C	B	B	B

Fortsetzung Tab. 2

Code	Art		Typ	Beurteilung des Gebiets			
				Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt- beurteilung
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	c	C	B	C	B
A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	r	C	B	C	C
A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	c	C	B	C	C
A151	Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	c	C	B	C	C
A140	Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	c	C	B	C	C
A119	Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	r	C	C	C	C
A718	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	r	C	C	C	C
A275	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	c	C	B	C	C
A210	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	r	-	-	-	-
A690	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	r	C	C	C	C
A166	Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	c	C	B	C	C
A142	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	r	C	C	C	C
A142	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	c	C	B	C	C

Tab. 3 Legende der Kategorien der Lebensraumtypen und Arten zur Beurteilung des Gebiets (LANUV 2020A).

Kategorien der ausschlaggebenden Lebensraumtypen		Kategorien der ausschlaggebenden Tier- und Pflanzenarten	
Repräsentativität (des Lebensraumtyps bzw. Biotoptyps)		Population (= Verhältnis der Populationsgröße im Vergleich zwischen Gebiet und nationaler Population)	
A	Hervorragende Repräsentativität	A	100% ≥ p > 15%
B	Gute Repräsentativität	B	15% ≥ p > 2%
C	Mittlere Repräsentativität	C	2% ≥ p > 0%
		V	Sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)
Relative Fläche (des Lebensraumtyps bezogen auf den gesamten Bestand des Lebensraumtyps in Deutschland)		Erhaltung (= Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitatelemente)	
A	>15%	A	Hervorragende Erhaltung, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit
B	2-15%	B	Gute Erhaltung, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich
C	<2%	C	Durchschnittliche oder beschränkte Erhaltung, Wiederherstellung schwierig bis unmöglich
Erhaltungszustand (und Wiederherstellungsmöglichkeit des Lebensraumtyps in Deutschland)		Isolierung (=Isolation der Population in diesem Gebiet im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art)	
A	Sehr gut, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit	A	Population (beinahe) isoliert
B	Gut, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich	B	Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets
C	Mittel bis schlecht, Wiederherstellung schwierig bis unmöglich	C	Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets
Gesamtbeurteilung (der Bedeutung des NATURA 2000-Gebiets für den Erhalt des Lebensraumtyps bezogen auf Deutschland)		Gesamt (= Gesamtbeurteilung der Bedeutung des NATURA 2000-Gebiets für den Erhalt der Art in Deutschland)	
A	Sehr hoch	A	Hervorragender Wert
B	Hoch	B	Guter Wert
C	Mittel	C	Signifikanter Wert
Typ	r = Fortpflanzung	c = Sammlung	w = Überwinterung

3.3 Erhaltungsziele

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNATSCHG sind Erhaltungsziele diejenigen Ziele, die im Hinblick auf die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Erhaltungsziele sind festzulegen für:

- die Lebensräume und ihre charakteristischen Arten des Anhangs I FFH-RL und die im FFH-Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL
- die Vogelarten sowie ihre Lebensräume des Anhangs I der VSCHRL sowie des Art. 4 Abs. 2 VSCHRL die in dem Vogelschutzgebiet vorkommen (MKULNV 2010)

Im Meldedokument werden Erhaltungsziele- und -maßnahmen für die Vogelarten

Baumfalke, Brachpieper, Braunkehlchen, Bruchwasserläufer, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Heidelerche, Kampläufer, Großer Brachvogel, Kiebitz, Knäkente, Kornweihe, Krickente, Löffelente, Merlin, Mornellregenpfeifer, Neuntöter, Raubwürger, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Sumpfohreule, Tüpfelsumpfhuhn, Uhu, Wachtelkönig, Wanderfalke, Wasserralle, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenpieper, Wiesenweihe und Zwergtaucher

beschrieben (LANUV 2020c). Zusammenfassend wird der Erhalt bzw. die Verbesserung der individuellen Brut- und Nahrungshabitate aufgeführt. Aufgrund der hohen Anzahl geführter Vogelarten werden Erhaltungsmaßnahmen diverser Lebensräume beschrieben. Dies umfasst offene bis strukturreiche Kulturlandschaften, teils mit hohem Altholzanteil bis Grünländer verschiedenster Feuchtestufen. Still- und Fließgewässer sind naturnah zu gestalten sowie ein ganzjähriges Nistplatzangebot zu entwickeln. Das Nahrungsangebot gilt es zu verbessern. Nutzungen sind zu extensivieren und Nährstoff- und Schadstoffeinträge zu minimieren. Störungen, besonders der Brutplätze, sind zu vermeiden.

3.4 Belastungen des FFH-Gebiets

FFH-Gebiete können Belastungen unterliegen, die zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen. Mögliche Belastungen stellen z.B. Schadstoffeinträge, Lärmbelastungen, Einträge von Nährstoffen oder Pflanzenschutzmitteln sowie Bewirtschaftungsweisen und Handlungen dar.

„Nach der FFH-Richtlinie sind nur erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele relevant. Dabei können zum einen einzelne Handlungen erheblich beeinträchtigend wirken. Zum anderen können sich mehrere, in ihrer Schwere als einzelne Handlung nicht erheblich beeinträchtigende Handlungen in ihrer Wirkung verstärken und zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen („Summationseffekt“).“ (LFU 2002). Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet die Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele gemäß FFH-RL bzw. VSCHRL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Innerhalb des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ werden für die Lebensraumklassen „Anderes Ackerland“, „Sonstiges“, „Feuchtes und mesophiles Grünland“ und Laubwald“ mit insgesamt 94% Flächenanteil die Belastungen und Bedrohung durch „Energieleitungen“ und „Menschliche Störungen und -eingriffe“, insbesondere durch „Sport und Freizeit (outdoor-Aktivitäten)“ mit starkem Einfluss gelistet. Für die Lebensraumklassen „Trockenrasen, Steppen“ und „Moore, Sümpfe, Uferbewuchs“ mit 2% Gesamtflächenanteil werden „Landwirtschaftliche Nutzung“, „Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft)“, „Düngung“, „Straßen,

Autobahn“ und „Jagd“ als Belastungen mittlerer Wirkung geführt. Dem „Torfabbau“ wird geringer Einfluss zugeordnet. Für die Lebensraumklassen „Mischwald“, „Kunstforsten“, „Salzsümpfe, -wiesen und -steppen“ und „Binnengewässer“ mit 4% Flächenanteil werden keine Belastungen aufgeführt (LANUV 2020B).

3.5 Beschreibung potenziell betroffener Schutzgegenstände

Eine direkte Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL kann im Vorfeld aufgrund der Entfernung des Vogelschutzgebiets zum Plangebiet ausgeschlossen werden. Somit können allenfalls indirekte Wirkungen auf das VSG (z.B. Störungen) oder Wirkungen auf die Schutzobjekte außerhalb des VSG zu einer Beeinträchtigung führen.

4.0 Überschlägige Prognose der wirksspezifischen Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden. Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen und Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Lebensräume und Arten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele gemäß FFH-RL bzw. VSCHRL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann (MKULNV 2010).

4.1 Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren

Aufgrund des geringen Abstands von ca. 75 m werden alle relevanten baubedingte, betriebsbedingte und anlagebedingte Wirkungen und Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens entsprechend ihrer Intensität und ihrer Einwirkbereiche auf die Arten und Lebensräume berücksichtigt.

Tab. 4 Wirkfaktoren des Vorhabens auf das VSG-Gebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffene Faktoren
Baubedingte			
Baustellenbetrieb	Akustische und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung	Tierarten Lebensräume
Anlagebedingt			
Schaffung von Wohngebäuden	Silhouettenwirkung	Störung (Meideverhalten)	Tierarten
Betriebsbedingt			
Nutzung der Wohngebäude	Erhöhung der Lärmemission	Störung	Tierarten
erhöhter Kfz-Verkehr durch Anliegerverkehr	akustische und stoffliche Emissionen; Deposition stofflicher Emissionen	Störung Stoffeinträge	Tierarten Lebensräume

Während des Baustellenbetriebs entstehen akustische Emissionen, die in geringen Entfernungen zu einer Störung diesbezüglich empfindlicher Arten führen kann. Baubedingte als auch betriebsbedingte, stoffliche Emissionen wie anfallende Stäube könne über die Luft transportiert und in das Vogelschutzgebiet eingetragen werden. Potenzielle Beeinträchtigungen durch stoffliche Deposition sind bei diesbezüglich empfindlichen Lebensräumen möglich. In diesem Fall bestehen hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Umgebung des Plangebiets,

sodass eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensräume aufgrund des zu erwartenden Stoffeintrags nicht beeinträchtigt werden. Zudem bestehen die baubedingten Wirkfaktoren lediglich temporär und wirken hauptsächlich auf das Plangebiet selbst ein, sodass auch von den zu erwartenden akustischen Emissionen keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ anzunehmen sind.

Von den errichteten Wohngebäuden geht eine Silhouettenwirkung aus, die eine indirekte Flächeninanspruchnahme des Schutzgebiets bedingen kann. Diesbezüglich sensible Arten zeigen ein Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen, sodass die Lebensraumeignung innerhalb des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ kleinflächig gemindert werden kann. Das Plangebiet befindet sich zwischen bereits bestehender Wohnbebauung im Süden und vereinzelter Bebauung im Norden, sodass die betroffene Fläche innerhalb des Vogelschutzgebiets bereits vorbelastet ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensraumeignung für störungsempfindliche Arten dieser Flächen ist im Zusammenhang mit dem Planvorhaben daher nicht gegeben.

Aufgrund der Nutzung der Wohngebäude und des Kfz-Verkehrs gehen zusätzliche nutzungstypische Schallemissionen aus. Diese sind gering bis mäßig einzuordnen und treten lokal beschränkt auf, können jedoch zu Meideverhalten des Umfelds diesbezüglich empfindlicher Arten führen. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ ist aufgrund des kleinflächigen Wirkungsbereichs dennoch nicht zu erwarten.

5.0 Ergebnis der FFH-Vorstudie und weitere Vorgehensweise

Die FFH-Vorstudie führt zu dem Ergebnis, dass die vorhabensbedingten Wirkfaktoren in Form von akustischer und optischer Störungen sowie stoffliche Emissionen zu keinen nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen auf die maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen und -arten und somit auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets DE-4415-401 „Hellwegbörde“ führen werden. Eine tiefergehende Untersuchung im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung Stufe II wird nicht erforderlich.

6.0 Zusammenfassung

Die Stadt Geseke plant die Aufstellung des Bebauungsplans E 47/5 „Huchtweg“ der Stadt Geseke. Das ca. 2,2 ha große Plangebiet befindet sich im nördlichen Stadtrand. Südlich grenzt Wohnbebauung an, im Westen des Plangebiets verläuft der Huchtweg. Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans ist, die bauleitplanerische Voraussetzung für die Entwicklung von Wohnbaufläche zu schaffen.

In einer Entfernung von ca. 75 m nördlich des Plangebiets liegt das großflächige Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“. Aufgrund der Lage der Vorhabensfläche zum VSG-Gebiet ist die Verträglichkeit des Vorhabens im Rahmen dieser FFH-Vorstudie überschlägig zu untersuchen.

Die „Hellwegbörde“ wird überwiegend von offenen, landwirtschaftlichen Nutzflächen dominiert. Insgesamt werden in dem Standarddatenbogen des Vogelschutzgebiets DE-4415-401 „Hellwegbörde“ 38 Vogelarten gelistet.

Von der Wohnnutzung gehen Wirkungen auf die Umgebung aus. Diese wirken zusätzlich zu bestehenden Vorbelastungen kleinflächig und in geringem Maße auf das Vogelschutzgebiet ein. Vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, der gelistete Lebensraumtypen und Arten des Vogelschutzgebiets DE-4415-401 „Hellwegbörde“ können ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung der Stufe II wird demnach nicht erforderlich.

Bielefeld, im Oktober 2020



STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt | BDLA

7.0 Quellenverzeichnis

BMVBW (2004): Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Bonn.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

LANUV (2020A): Landesamt Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationen. Linfos- Naturschutzinformationen NRW. (WWW-Seite):

<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>

12.10.2020, 8:30 MESZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/sdb/s4415-401.pdf>

Zugriff: 12.10.2020, 15:30 MESZ.

LANUV (2020C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/zdok/DE-4415-401.pdf>

MKULNV (2010): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

MULNV (2016): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz).

Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VOGELSCHUTZRICHTLINIE - V-RL) in der Fassung vom 30. November 2009

Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) in der Fassung vom 21. Mai 1992.